



Beteiligung der Gesamtkonferenz

Schulgesetz für Rheinland-Pfalz

§ 28 Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz gestaltet und koordiniert die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie Maßnahmen zur Schulentwicklung und Qualitätssicherung im Rahmen der gesamten Schule.

Ordnung für Lehrerkonferenzen an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Lehrer beraten und beschließen in Lehrerkonferenzen über alle wichtigen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, die ihrer Art nach ein Zusammenwirken der Lehrer erfordern und für die keine andere Zuständigkeit begründet ist.

2. Gesamtkonferenz

2.1 Die Gesamtkonferenz gestaltet und koordiniert die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit und beschließt im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Angelegenheiten die für die gesamte Schule von wesentlicher Bedeutung sind.

Übergreifende Schulordnung / Schulordnung für Grundschulen

keine für das Projekt relevanten Festlegungen

Die Beteiligung der Gesamtkonferenz empfiehlt sich, da sie die Bedeutung des Projektes hebt und zu einer festen Verankerung im Schulleben führt.

Anforderungen an die Darstellung und Behandlung

- eigener Tagesordnungspunkt mit ausreichend zeitlichem Ansatz, keine Behandlung unter dem Punkt Verschiedenes
- Vorstellung der Selbstverpflichtung
- Vorstellung des Konzeptes (wenn möglich zusammen mit Schulsozialarbeit)
- Darstellung des Projektes als Angebot für alle
- Darstellung des Projektes als Angebot auf Anforderung mit eventuell erforderlicher Warteliste
- Darstellung der bereits geklärten organisatorischen Fragen

Der Schulhund ist kein Wundermittel zur Beseitigung aller schulischen Probleme, sondern ein Beitrag zur Gestaltung eines harmonischen Schullebens.

Alle Bedenken sind legitim, ihr Vortrag dient nicht dem Abblocken des Projektes, sondern der Vermeidung von Störungen oder deren Vorbeugung.

Mögliche Beschlussvorlagen:

Das Projekt Schulhund wird auf der Basis der Selbstverpflichtung und gemäß dem vorgestellten Konzept eingeführt.

Das Projekt Schulhund wird auf der Basis der Selbstverpflichtung und gemäß dem vorgestellten Konzept für ein Jahr zur Erprobung eingeführt. Danach erfolgen eine Zusammenfassung der Erfahrungen und ein erneuter Beschluss über die Fortsetzung.

Beteiligung des Schullelternbeirates

Schulgesetz für Rheinland-Pfalz

§ 40 Schullelternbeirat

- (1) Der Schullelternbeirat hat die Aufgabe die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Der Schullelternbeirat soll die Schule beraten, sie unterstützen, ihr Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Der Schullelternbeirat vertritt die Eltern gegenüber der Schule, der Schulverwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit. Er nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schullelternbeirat über alle Angelegenheiten, die für das Schulleben von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Der Schullelternbeirat ist anzuhören bei allen für die Schule wesentlichen Maßnahmen, insbesondere bei ...

Übergreifende Schulordnung / Schulordnung für Grundschulen

keine für das Projekt relevanten Festlegungen

Die Beteiligung des Schullelternbeirates empfiehlt sich dringend, da die Unterstützung durch die Elternvertretung bei allen Einwänden einzelner Eltern sehr hilfreich für das Projekt ist. Soll der Hund vornehmlich oder ausschließlich in einer bestimmten Klasse eingesetzt werden, empfiehlt sich auch eine entsprechende Beteiligung der Klassenelternvertretung.

Anforderungen an die Darstellung und Behandlung

- eigener Tagesordnungspunkt mit ausreichend zeitlichem Ansatz, keine Behandlung unter dem Punkt Verschiedenes
- Vorstellung des Hundes / der Hunde zum Abbau von Ängsten, Vorurteilen, Verunsicherungen und zur Schaffung einer emotionalen Akzeptanz
- Vorstellung der Selbstverpflichtung
- Vorstellung des Konzeptes (wenn möglich zusammen mit Schulsozialarbeit)
- Vorstellung des Organisationsrahmens

Der Schulhund ist kein Wundermittel zur Beseitigung aller schulischen Probleme, sondern ein Beitrag zur Gestaltung eines harmonischen Schullebens.

Alle Bedenken sind legitim, ihr Vortrag dient nicht dem Abblocken des Projektes, sondern der Vermeidung von Störungen oder deren Vorbeugung.

Mögliche Beschlussvorlagen:

Der Schullelternbeirat befürwortet die Einführung des Projektes Schulhund auf der Basis der Selbstverpflichtung und gemäß dem vorgestellten Konzept.

Der Schullelternbeirat befürwortet die Erprobung des Projektes Schulhund für ein Schuljahr auf der Basis der Selbstverpflichtung und gemäß dem vorgestellten Konzept.

Beteiligung des ÖPR

Mitbestimmungstatbestände ergeben sich möglicherweise aus:

LPVG § 80 Mitbestimmung in sozialen und sonstigen innerdienstlichen sowie organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten

(1) 6. Gestaltung der Arbeitsplätze,

(2) 7. Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einschließlich der Erstellung von Arbeitsschutzprogrammen sowie Einzelregelungen, die, sei es auch mittelbar, der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie dem Gesundheitsschutz dienen,

Unabhängig von der Frage, ob sich aus dem LPVG ein Mitbestimmungstatbestand ableiten lässt oder nicht, ist es sinnvoll, wesentliche Punkte des Projektes, die alle Kolleginnen und Kollegen betreffen, mit dem ÖPR zu erörtern und sich um dessen Zustimmung zu bemühen.

Schwerpunkte für die Erörterung des Projektes mit dem ÖPR

- Konzept
- Selbstverpflichtung
- Vorteile für die Kolleginnen und Kollegen durch das Projekt
- Vorbeugen vor Unfälle
- Organisatorische Fragen
- Schulhund im Lehrerzimmer?
- Beeinträchtigungen für Kolleginnen und Kollegen (Allergien, Hygienefragen,...)

Projekt „Hundegestützte Pädagogik in Rheinland-Pfalz“ (Schulhund RLP)

Implementierungshilfen

Zustimmung der Schulleiterin / des Schulleiters

Dienstordnung vom 6. November 1974

Dienstordnung für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz

Rundschr. d. KM vom 15.3.1976 - IV A 1 Tgb.Nr. 1029 - Amtsbl.S.188 -

2. Schulleiter

2.2 *Der Schulleiter hat in besonderer Weise um die Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern ... bemüht zu sein.*

2.3 *Er leitet die Schule verantwortlich. ...*

2.4 *Zu den vorrangigen Aufgaben des Schulleiters gehört es, gemeinsam mit der Gesamtkonferenz darauf hinzuwirken, dass die für die Erfüllung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrags der Schule notwendigen Bedingungen gewährleistet sind. ...*

2.7 *Der Schulleiter vertritt die Schule, insbesondere gegenüber den Erziehungsberechtigten, den Schülern, dem Schulträger und der Öffentlichkeit.*

Die Zustimmung der Schulleiterin (des Schulleiters) ist zwingend erforderlich: sie (er) leitet die Schule verantwortlich, sorgt für eine eventuell erforderliche Beteiligung von Gremien und vertritt die Schule und somit auch wichtige Projekte der Schule nach außen.

Die folgenden Punkte sollten mit der Schulleiterin / dem Schulleiter besprochen und möglichst im Vorfeld geklärt werden:

- Pädagogisches Konzept (sollte zumindest in Kurzform bereits schriftlich vorliegen)
- Selbstverpflichtung
- Vorteile für die Schule
- Organisatorische Fragen
- Vorbeugen vor Unfällen / Versicherung durch Unfallkasse und GVV
- Schulhund im Lehrerzimmer?
- Beeinträchtigungen für Kolleginnen und Kollegen (*Allergien, Hygienefragen, ...*)
- Beeinträchtigungen für Schülerinnen und Schüler (*Allergien, Hygienefragen, ...*)
- Beteiligung der Gremien (*Gesamtkonferenz, ÖPR, SEB, SV*)
- Information der Beteiligten (*Eltern, Schülerinnen und Schüler, ADD, Träger, Gesundheitsamt, Veterinäramt, ...*)
- Selbstständigkeit des Projektes nach der Implementierung
- Ressourcenklärung / Einbindung in den Stundenplan (*Bei größeren, weiterführenden Schulen, an denen der Schulhund in verschiedenen Klassen eingesetzt werden soll, empfiehlt sich dringend die Verankerung des Projektes als Teil des Förderkonzeptes der Schule mit der Zuteilung von Lehrerwochenstunden. Der Schulhund kann dann auch von Klassen, in denen die Hundeführerin (der Hundeführer) selbst nicht unterrichtet, für verschiedene Vorhaben „angefordert“ werden. Die Einsatzstunden können bei der Hundeführerin (beim Hundeführer) als Teamteaching-Stunden geführt werden.*)

Projekt „Hundegestützte Pädagogik in Rheinland-Pfalz“ (Schulhund RLP) Implementierungshilfen

Information der Eltern

Die Eltern sollten über den Schulelternbeirat beteiligt werden (siehe „Beteiligung des Schulelternbeirates“). Soll der Schulhund ausschließlich in einer bestimmten Klasse eingesetzt werden, kann die Beteiligung auch (eventuell zusätzlich) über die Klassenelternversammlung erfolgen.

In jedem Fall müssen die Eltern über das Projekt informiert werden. Beispiele dazu finden Sie unter „Implementierungshilfen Beispielpapiere“.

Projekt „Hundegestützte Pädagogik in Rheinland-Pfalz“ (Schulhund RLP) Implementierungshilfen

Information der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler stehen im Mittelpunkt des Projektes, sie müssen daher selbstverständlich vorher informiert werden. Dies geschieht sinnvollerweise in einem Gespräch mit der Klasse oder den Klassen, in denen der Schulhund eingesetzt werden soll. Dabei sollen auch mögliche Ängste und Allergien angesprochen werden. Vor allem sind aber grob die Ziele der Arbeit und grundlegende Verhaltensregeln anzusprechen. Zumindest das erste Gespräch findet ohne Hunde statt.

Da auch die übrigen Schülerinnen und Schüler mit dem Schulhund früher oder später Kontakt haben werden, empfiehlt sich eine entsprechende Information aller Schülerinnen und Schüler der Schule, zum Beispiel durch einen Aushang. Beispiele dazu finden Sie unter „Implementierungshilfen Beispielpapiere“.

An weiterführenden Schulen empfiehlt sich auch die Beteiligung der Schülerversammlung (siehe „Beteiligung der Schülerversammlung“).

Projekt „Hundegestützte Pädagogik in Rheinland-Pfalz“ (Schulhund RLP) Implementierungshilfen



Information der ADD

Der Arbeitskreis „Schulhund Rheinland-Pfalz“ sieht die Verantwortung für das Projekt bei der Schulleiterin (dem Schulleiter) der jeweiligen Schule. Eine gesonderte Genehmigung durch die ADD ist daher aus unserer Sicht nicht erforderlich. Wir raten aber dringend dazu, die Implementierungshilfen zu nutzen und die dort gegebenen Hinweise zu beachten.

Grundlage für das Projekt Schulhund ist die Selbstverpflichtung.

Für unbedingt erforderlich halten wir eine Information der ADD mit Hinweisen auf die Selbstverpflichtung, das zugrunde liegende pädagogische Konzept, die erfolgten Beteiligungen der Gremien und die erfolgten Informationen der Beteiligten. Ein Beispielschreiben dazu finden Sie unter „Implementierungshilfen Beispielpapiere“.

Projekt „Hundegestützte Pädagogik in Rheinland-Pfalz“ (Schulhund RLP) Implementierungshilfen



Information des Schulträgers

Der Arbeitskreis „Schulhund Rheinland-Pfalz“ sieht die Verantwortung für das Projekt bei der Schulleiterin (dem Schulleiter) der jeweiligen Schule. Eine gesonderte Genehmigung durch den Träger ist daher aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Wir halten es aber für erforderlich, den Träger zu informieren (ein Beispiel finden Sie unter „Implementierungshilfen Beispielschreiben“) und gegebenenfalls die folgenden Punkte im Vorfeld anzusprechen und möglichst zu klären:

- Kostenfragen (in der Regel sollten keine zusätzlichen Kosten auf den Träger zukommen)
- Fragen im Zusammenhang mit einer außerschulischen Nutzung des Schulgebäudes

Haftung des Schulträgers bei Sachschäden durch den Einsatz eines Schulhundes

Der Schulträger haftet grundsätzlich nicht bei Sachschäden, die durch den Einsatz eines Schulhundes entstehen, da es sich hierbei um den sogenannten „inneren Schulbetrieb / Schulbereich“ handelt, für den der Träger nicht verantwortlich ist.

Bei Sachschäden durch den Einsatz von Schulhunden haftet der Hundehalter bzw. seine Versicherung.

Siehe auch:

Implementierungshilfen / Anmerkungen zur Versicherung

Implementierungshilfen / Information der Unfallkasse

Broschüre: „Zu Ihrer Sicherheit / Unfallversichert in der Schule“

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a402-unfallversicherung-schule.html>

Information des Gesundheitsamtes

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG) überwachen die Gesundheitsämter in Schulen und sonstigen Einrichtungen im Sinne des 6. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Einhaltung der Anforderungen der Hygiene mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Bevölkerung zu vermeiden oder zu beseitigen. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG müssen Schulen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Geplante Schulhundprojekte müssen daher dem zuständigen Gesundheitsamt im Vorfeld angezeigt werden (siehe dazu „Beteiligungen und Informationen, Beispiel-papiere“). In der Anzeige sollten die getroffenen oder geplanten Hygienevorkehrungen, die auch über die in der Selbstverpflichtung genannten Maßnahmen hinausgehen können, explizit angegeben werden.

Auf der Grundlage dieser Angaben und der jeweiligen Vor-Ort-Verhältnisse können ggf. weitere notwendige Hygienevorkehrungen/Auflagen durch das Gesundheitsamt festgelegt und das weitere Vorgehen definiert werden.

Schulen, die ihr bestehendes Schulhundprojekt dem Gesundheitsamt noch nicht angezeigt haben, sind dringend gebeten dies nachzuholen.

Eine Auflistung der allgemeinen Erreichbarkeit der Gesundheitsämter in Rheinland-Pfalz finden Sie unter dem auf der Seite „Beteiligungen und Informationen“ angegebenen Link.

Aus Sicht des AK Schulhund sind, im Sinne der Gesunderhaltung aller am Schulleben Beteiligten, die Gesundheitsämter keine „Auflagengeber“ sondern die kompetenten Partner in Fragen der Hygiene.



Allgemeine Erreichbarkeit der Gesundheitsämter

Stand 12/2020

Kreisverwaltung Altenkirchen

Gesundheitsamt
Herrn Heinz Uwe Fuchs
Parkstraße 1
57610 **Altenkirchen**
gesundheitsamt@kreis-ak.de
Telefon 02681 81-0
Telefax 02681 81-2700.

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Abt. 8 – Referat Gesundheitsamt –
Frau Berit Kohlhase-Griebel
An der Hexenbleiche 34
55232 **Alzey**
gesundheitsamt@alzey-worms.de
Telefon 06731 408-0
Telefax 06731 408-84444

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Abt. Gesundheitswesen
Frau Dr. Hildegard Hamm
Insel Silberau
56130 **Bad Ems**
info@rhein-lahn.rlp.de
Telefon 02603 972-0
Telefax 02603 972-199

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Amt 7 Gesundheitsamt
Herrn Dr. Ernst-Dieter Lichtenberg
Ringstraße 4
55543 **Bad Kreuznach**
post@kreis-badkreuznach.de
Telefon 0671 803-0
Telefax 0671 803-1750 oder -2700

Kreisverwaltung Ahrweiler

Abt. Gesundheitswesen
Herrn Dr. Stefan Voss
Wilhelmstraße 59
53474 **Bad Neuenahr-Ahrweiler**
gesundheitsamt@kreis-ahrweiler.de
Telefon 02641 975-0
Telefax 02641 975-699

Eifelkreis Bitburg-Prüm

Amt 14 Gesundheitswesen
Herr Dr. Kappes
Trierer Straße 1
54634 **Bitburg**
gesundheitsamt@bitburg-pruem.de
Telefon 06561 15-0
Telefax 06561 15-1010

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Abt. Gesundheitsamt
Herr Dr. Ernst Hilger
Endertplatz 2
56812 **Cochem**
gesundheitsamt@cochem-zell.de
Telefon 02671 61-0
Telefax 02671 61-380

Kreisverwaltung Vulkaneifel

– Gesundheitsamt –
Herrn Dr. Volker Schneiders
Mainzer Straße 25
54550 **Daun**
gesundheitsamt@vulkaneifel.de
Telefon 06592 933-0
Telefax 06592 933-400



Kreisverwaltung Germersheim

– Gesundheitsamt –
Herrn Dr. Christian Jestrabek
Hauptstraße 25
76726 **Germersheim**
kreisverwaltung@kreis-germersheim.de
Telefon 07274 53-0
Telefax 07274 53-350

Kreisverwaltung Birkenfeld

– Gesundheitsamt –
Frau Diana Thiel
Mainzer Straße 157/159
55743 **Idar-Oberstein**
info@landkreis-birkenfeld.de
Telefon 06781 2008-0
Telefax 06781 25102

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Gesundheitsamt der Kreisverwaltung
Frau Dr. Christiane Steinebrei
Pfaffstraße 40
67655 **Kaiserslautern**
infoga@kaiserslautern-kreis.de
Telefon 0631 7105-520
Telefax 0631 7105-526

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Referat Gesundheitswesen
Frau Magdalena Friederichs
Frau Dr. Katrin Limbach
Uhlandstraße 2
67292 **Kirchheimbolanden**
gesundheitsamt@donnersberg.de
Telefon 06352 710-500
Telefax 06352 710-520

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Abt. Gesundheitswesen
Herr Dr. Ludwig Prinz
Neversstraße 4-6
56068 **Koblenz**
info@kvmyk.de
Telefon 0261 914807-0
Telefax 0261 914807-50

Kreisverwaltung Kusel

– Gesundheitsamt –
Frau Andrea Missal
Trierer Straße 49-51
66869 **Kusel**
gesundheitsamt@kv-kus.de
Telefon 06381 424-0
Telefax 06381 424-301

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Gesundheitsamt
Frau Anett Schall
Arzheimer Straße 1
76829 **Landau**
info@suedliche-weinstrasse.de
Telefon 06341 940-0
Telefax 06341 940-512

**Kreisverwaltung des
Rhein-Pfalz-Kreises**

Gesundheitsamt
Frau Sabine Haag
Dörrhorststraße 36
67059 **Ludwigshafen**
gesundheitsamt@kv-rpk.de
Telefon 0621 5909-0
Telefax 0621 5909-772

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Abteilung Gesundheitswesen
Herrn Dr. Dietmar Hoffmann
Große Langgasse 29
55116 **Mainz**
kreisverwaltung@mainz-bingen.de
Telefon 06131 69333-0
Telefax 06131 69333-4098

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

– Gesundheitsamt –
Frau Sarah Omar
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 **Montabaur**
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de
Telefon 02602 124-0
Telefax 02602 124-701

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

– Gesundheitsamt –
Frau Dr. Silke Basenach
Neumayerstraße 10
67433 **Neustadt**
gesundheitsamt@kreis-bad-duerkheim.de
Telefon 06322 961- 7001
Telefax 06322 961-7320

Kreisverwaltung Neuwied

Abt. 11 – Gesundheitsamt –
Frau Dr. Trapp
Ringstraße 70
56564 **Neuwied**
poststelle@kreis-neuwied.de
Telefon 02631 803-0
Telefax 02631 803-737

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Abt. Gesundheitswesen
Herr Dr. Ulrich Koch
Unterer Sommerwaldweg 40-42
66953 **Pirmasens**
kv@lksuedwestpfalz.de
Telefon 06331 809-0
Telefax 06331 809-303

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück

– Gesundheitsamt –
Herr Dr. Winfried Prämassing
Hüllstraße 13
55469 **Simmern**
gesundheitsamt@rheinhunsrueck.de
Telefon 06761 82-701
Telefax 06761 82-777

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Abt. Gesundheitsamt
Herrn Dr. Harald Michels
Paulinstraße 60
54292 **Trier**
kv@trier-saarburg.de
Telefon 0651 715-0
Telefax 0651 715-510

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Fachbereich Gesundheit
Herr Dr. Hans Christoph Schlichting
Kurfürstenstraße 16
(Eingang: Nebengebäude Kurfürstenstr. 68)
54516 **Wittlich**
gesundheitsamt@Bernkastel-Wittlich.de
Telefon 06571 14-0
Telefax 06571 14-2503

Information des Veterinäramtes

Nach Ansicht des Arbeitskreises Schulhund Rheinland-Pfalz trifft § 11 Tierschutzgesetz nicht auf Lehrerinnen und Lehrer zu, die ihre Hunde als Schulhunde einsetzen, egal in welchem Umfang. Eine Genehmigung des Projektes durch das Veterinäramt erscheint daher nicht erforderlich, ebenso wenig der damit eventuell verbundene Sachkundenachweis.

Wir weisen aber eindringlich darauf hin, dass unabhängig von § 11 TierSchG der Tierschutz bei einem Schulhundprojekt eine zentrale Rolle einnimmt und die Rahmenbedingungen, insbesondere die Art und der Umfang des Einsatzes, diesem gerecht werden müssen.

Erforderlich ist daher eine Information des zuständigen Veterinäramtes mit einem Auszug aus der Selbstverpflichtung und der Beifügung eines Einsatzkonzeptes, aus dem Art und Umfang des Einsatzes hervorgehen (siehe dazu Beteiligungen und Informationen, Beispielpapiere).

Dabei kann das Veterinäramt aus eigener Zuständigkeit weitere Angaben und Unterlagen anfordern und gegebenenfalls Auflagen z.B. zu Umfang und Art des Einsatzes oder zur tierärztlichen Versorgung machen.

Aus Sicht des AK Schulhund sind, im Sinne der Gesunderhaltung unserer vierbeinigen Kolleginnen und Kollegen, die Veterinäramter keine „Auflagengeber“ sondern die kompetenten Partner in Fragen des Tierschutzes.

Regelungen, die auch Hundeführerinnen und Hundeführer im Rahmen eines Schulhundprojektes zum Nachweis entsprechender Sachkunde verpflichten würden, würden vom AK Schulhund Rheinland-Pfalz positiv gesehen.

Wir empfehlen ausdrücklich die Lektüre und Beachtung des Merkblattes „Hunde im sozialen Einsatz“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz. Die entsprechenden Links finden sich unter „Anmerkungen zum Tierschutz“.

Das Merkblatt beleuchtet ausführlich alle für den Tierschutz relevanten Aspekte des Schulhund-einsatzes.

Darüber hinaus sollten Fragen des Tierschutzes mit den Schülerinnen und Schülern im Rahmen eines Schulhundprojektes behandelt werden, nicht nur in Bezug auf den Umgang mit dem jeweiligen Schulhund, sondern auch in Bezug auf den Umgang mit eigenen Haustieren. Hier bietet das Merkblatt eine Fülle von Informationen, die sich unterrichtlich verwerten lassen.

Information der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Nach Aussage der Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Andernach besteht grundsätzlich Versicherungsschutz für alle Schülerinnen und Schüler bei allen Schulveranstaltungen (Veranstaltungen in Organisationsverfügung der Schule). Eine Meldung einzelner schulischer Projekte im Vorfeld ist nicht erforderlich. Im Falle eines Unfalls im Zusammenhang mit einem Schulhund erfolgt die Information der Unfallkasse über die übliche Unfallmeldung.

Einzelheiten zur Unfallverhütung, zum Gesundheitsschutz und zum Unfallversicherungsschutz sind der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zu entnehmen.

„Gesetzliche Unfallversicherung,
Unfallverhütung und
Gesundheitsschutz an Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
vom 26. März 2010, Amtsblatt 2010 S. 190

Auszüge:

1. Unfallversicherungsschutz

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes für Schülerinnen und Schüler

Der Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) umfasst den Schulbesuch sowie den Weg vom und zum Unterricht und zu sonstigen Schulveranstaltungen (Schulunfall).

1.2 Leistungen

Die Schülerunfallversicherung deckt alle durch einen Schulunfall eingetretenen Körperschäden ab. Dem Körperschaden gleichgestellt ist die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels (z. B. Brille, Rollstuhl, Hörgerät). Eigenes Verschulden der Schülerinnen und Schüler ist dabei ohne Belang.

Die Leistungen – die im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung mit allen geeigneten Mitteln und ohne zeitliche Begrenzung zu erbringen sind – reichen von der medizinischen Rehabilitation über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bis zur Rentenzahlung. Unter Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fallen diejenigen, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schüler den durch einen versicherten Unfall verlorenen Leistungsstand der Klasse wieder aufholen (sog. Schulhilfe) oder sie für einen aufgrund ihrer unfallbedingten Beeinträchtigungen geeigneten Beruf ausbilden zu lassen. Verletztenrente wird gewährt, wenn der Unfall zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 20 v. H. über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus geführt hat. Grundsätzlich sind die Gewährung von Schmerzensgeld und der Ersatz von Sachschäden nach den Bestimmungen des SGB VII ausgeschlossen. Eine Ausnahme stellt die Beschädigung eines Hilfsmittels dar. Die Erstattung erfolgt hier im Rahmen der Höchstbeträge ([vgl. www.ukrlp.de](http://www.ukrlp.de)).